

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scheidendes Gewicht vindizirt oder die betreffenden Fälle der Rekurskommission zugewiesen werden.

Weniger als zwei Aerzte in der Kommission zu haben, wäre entschieden nachtheilig und würden wir unter keinen Umständen dafür stimmen.

Die Aerzte selbst, von denen etwa 100 bei den Herbstuntersuchungen beschäftigt waren, werden ihrerseits dankbar sein, wenn die zeitraubende Arbeit einem Theil von ihnen abgenommen wird, und das übrige Offizierskorps wird nicht mehr das Gefühl haben, als wäre dasselbe bei dem wichtigen Akte der Aushebung allzusehr von der militärärztlichen Branche abhängig.

Die Rekurskommission würden wir ebenfalls nicht ganz aus Aerzten zusammensezen, hauptsächlich um die daselbst diensttauglich erklärtten zugleich zu heilen zu können; eine Vertretung des Divisionskommando's, ein Divisionsarzt und dessen Stellvertreter dürften die richtige Zusammensetzung derselben sein.

Noch haben wir nicht alle Wünsche des Referates der Militärztg. besprochen. So lautet Postulat 3:

„Vorübergehende Krankheiten sollen nicht in die Dienstbüchlein eingetragen werden.“ Begründet wird dasselbe dadurch, daß das Gegentheil unter Umständen für den Betreffenden verleidet und beschämend werden könnte.

§. 30 Lemma 2 trägt zwar dieser Thatjache Rücksicht; zweckmässiger indessen schiene es uns, daß die Eintragung des Krankheitsnamens selbst nur dann stattzufinden hätte, wenn derselbe für die Behörden von Werth ist. Ob ein Tripper je dagewesen, ist für die Letzteren absolut werthlos, während ein vorausgegangener Gelenktheumatismus, eine vorübergehende Geistesstörung sowohl für die Truppenärzte als für die Untersuchungskommission zu wissen von großer Wichtigkeit werden kann. Wir würden demnach vorschlagen, nicht wie das Referat, vorübergehende Krankheiten gar nicht einzutragen, denn dies würde eine wesentliche Bedeutung des Dienstbüchleins illusorisch machen, wohl aber in allen den Fällen, wo der Krankheitsname keinen Werth hat, einfach die Notiz eintragen: wegen Krankheit nach Hause entlassen, oder etwas Ahnliches. In welcher Weise, ob mit oder ohne Krankheitsnamen die Notiz gemacht werden solle, würden wir dem Ermessen des Arztes überlassen.

Postulat 4. Aufhebung des Impfzwanges.

Da der Gegenstand rein fachwissenschaftlicher Natur, so halten wir prinzipielle Erörterungen in diesem Blatte nicht für passend. In der Ausführung der Sache müssen jedenfalls Änderungen eintreten. Die Eidgenossenschaft wird dieselbe übernehmen und unentgeltlich machen müssen.

Postulat 9 betrifft Wahl des Oberfeldarztes ist ganz richtig, aber sehr selten durchführbar. Weit dringenderer Berücksichtigung als dieser Punkt bedarf indessen die Kreirung der Stelle eines ständigen, sachmännischen Mitarbeiters des Oberfeldarztes; nur unter dieser Bedingung werden wir

vermeiden können, daß tüchtige Kräfte sich von der Bewerbung um die Stelle eines Oberfeldarztes fern halten, und daß unerwartete und zu bedauernde Entlassungsgezüge wie das letzte sich wiederholen werden.

Auch mit Postulat 10, Prüfung neuer und revidierter Instruktionen durch grössere Kommissionen, sind wir ganz einverstanden. Speziell die Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung betreffend, ist zu bemerken, daß bei derselben mehrfach Nichtärzte mitberathen haben.

Schliesslich treffen wir Seite 395 des Referates den Passus, welchen dasselbe selbst als den wichtigsten bezeichnet:

„In der neuesten Zeit geht das Bestreben unserer Sanitätsbranche augenscheinlich dahin, sich von der Heeresleitung möglichst unabhängig zu machen, anderntheils sich mancher den Truppenoffizieren zukommenden Funktionen zu bemächtigen. Ein solches Bestreben kann dem Heere nur zum großen Nachtheile gereichen sc. sc.“

Wir theilen diese Furcht vor dem verderblichen Gebahren der Sanität nicht. Da es sich indessen auch hier um eine allgemein gehaltene Behauptung ohne Begründung derselben durch einen sachlichen Hintergrund handelt, so treten wir auf dieselbe nicht ein.

Wir bezeichnen nur die neue Sanitätsorganisation als einen gelungenen Wurf und sind den kompetenten Behörden für deren Anerkennung außerordentlich dankbar.

Dass sich in der Ausführung derselben, gleichwie in derjenigen der ganzen neuen Militärorganisation, da und dort zu beseitigende Schwierigkeiten bieten werden, wird kaum zu vermeiden sein, thut aber dem Werthe des Ganzen keinen Abbruch.

Dr. Fischer, Major.

Basel, 8. Januar 1876.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

9. Der Oberriegskommissär.

b) Felverhältnis.

§. 60. Der Feldriegskommissär steht unmittelbar unter den Befehlen des Oberbefehlshabers, beziehungsweise des Generalstabschefs.

Er wird vom Oberbefehlshaber in freier Wahl gewählt und bekleidet den Grad eines eidg. Obersten.

§. 61. Der Feldriegskommissär sorgt für die Verpflegung, Besoldung, Unterkunft, Bekleidung und Ausrüstung der in Dienst berufenen und dem Oberbefehlshaber unterstellten Truppen nach Maßgabe der reglementarischen Vorschriften und der erhaltenen Befehle.

§. 62. Requisitionen kann der Feldriegskommissär nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberbefehlshabers anordnen.

§. 63. Der Feldriegskommissär befindet sich im Hauptquartier und ist vom Oberbefehlshaber von Allem rechtzeitig zu un-

terrichten, was auf die Operationen und Truppenbewegungen Bezug hat.

Er arbeitet für den Oberbefehlshaber die Berechnung über die Bedürfnisse der Armee an Lebensmitteln, Geld, Kleidung, Ausrüstung und Transportmitteln aus und legt ihm die Übersicht über die Hilfsmittel des Landes vor.

Er macht dem Oberbefehlshaber in Übereinstimmung mit dem Feldzugsplan die Vorschläge für die anzulegenden Magazine und die darin niederzulegenden Vorräthe und sorgt für die Vollziehung der bezüglichen Anordnungen.

§. 64. Alle in seinen Dienstkreis fallenden Anordnungen allgemeiner Natur legt der Feldkriegskommissär dem Generalstabchef vor zur Aufnahme in die Armeebefehle oder zur Erteilung der nötigen Spezialbefehle an die Kommandanten der Armeedivisionen.

In allen, das Technische seines Dienstkreises beschlagenden Angelegenheiten erhält er die Befehle direkt an d'e Kriegskommis-säre der Armeedivisionen und erhält von denselben die einschlägigen Rapporte.

Über alle von den Bundesbehörden zu verlangenden Hilfsmittel stellt er dem Generalstabchef die nötigen Anträge.

§. 65. Der Feldkriegskommissär schließt die Lieferungsverträge für die Bedürfnisse der Armee als Ganzes ab.

§. 66. Er erhält die nötigen Befehle für alle vom Kriegskassier zu machenden Zahlungen, soweit diese nicht durch reglementarische Bestimmungen vorgesehen sind.

§. 67. Der Feldkriegskommissär überwacht das gesammte Rechnungswesen und stellt nach beendigtem Feldzug Rechnung über sämtliche Ausgaben und Einnahmen. Den Rechnungsschluss haben die Abteilungschefs, jeder für seine Dienstabteilung, vorzubereiten.

§. 68. Unter den unmittelbaren Befehlen des Feldkriegskommissärs stehen:

1. Der Stellvertreter des Feldkriegskommissärs (Oberst oder Oberslieutenant).

2. Der Abteilungschef für das Verpflegungswesen (Oberstleutnant oder Major).

3. Der Abteilungschef für das Unterkunfts- und Montirungswesen (Oberstleutnant oder Major).

4. Der Kriegszahlmeister (Oberstleutnant oder Major).

5. Der Kriegskommissär des Hauptquartiers (Major).

6. Die Divisionalkriegskommissäre (Oberslieutenants).

Dem Feldkriegskommissär, den Abteilungschefs und dem Kriegszahlmeister wird die nötige Zahl von Adjutanten und Stabssekretärs beigegeben.

§. 69. Der Stellvertreter des Feldkriegskommissärs unterstellt denselben in allen seinen Funktionen und vertritt ihn in Verhinderungsfällen; er hat namentlich das Personelle unter sich.

Er wird auf den Vorschlag des Feldkriegskommissärs hin vom Oberbefehlshaber ernannt.

§. 70. Die Abteilungschefs sind in analoger Weise, wie die Abteilungschefs des Oberkriegskommissärs im Friedensverhältniß, die Bureauchef des Feldkriegskommissärs für ihre betreffenden Dienstabteilungen.

Sie bereiten alle den Divisionalkriegskommissären und den Magazinverwaltern zu erstellenden Befehle vor und nehmen die bezüglichen Rapporte zur Vorlage an den Feldkriegskommissär entgegen.

§. 71. Der Kriegszahlmeister besorgt die Einnahmen der der Armee zur Verfügung gestellten Gelder und leistet dieselben Zahlungen für Armeedürfnisse, welche vom Feldkriegskommissär angewiesen werden.

Er legt dem Feldkriegskommissär wöchentlich einen Stat der Einnahmen und Ausgaben, des Baarbestandes der Kasse und der gemachten Vorschüsse vor.

Er ist für die Kasse verantwortlich und erhält vom Hauptquartier die nötige Mannschaft zu deren Bewachung.

§. 72. Die Divisionalkriegskommissäre stehen dem gesamten Haushalt der Truppen der Armeedivision vor.

Sie erhalten für den technischen Theil ihrer Funktionen die nötigen Instruktionen und Weisungen vom Feldkriegskommissär,

stehen aber im Uebrigen unter dem direkten Kommando des Kommandanten der Armeedivision, von welchem sie rechtzeitig über beabsichtigte Truppenbewegungen und Dislokationen zu unterrichten sind.

Sie schließen die Verträge über die Lieferungen der Lebensmittel an ihre Divisionen endgültig ab unter sofortiger Anzeige an den Feldkriegskommissär.

Je nach den darüber erlassenen Armeebefehlen ordnen sie die Versorgung durch Regiebetrieb, durch Lieferung von Armeelieferanten an die Corps, durch die Einwohner oder durch ein aus diesen Versorgungsarten gemischtes System an.

Sie erforschen die Hilfsmittel, welche die von ihren Armeedivisionen besetzten oder zu besetzenden Landesteile für die Versorgung bieten und erstatten darüber sowohl dem Feldkriegskommissär als dem Divisionalkommandanten Bericht.

Unter ihnen steht Alles, was die Aufbringung der nötigen Transportmittel und den Transport der Bagage und der Lebensmittel beschlägt.

Bei den Ein- und Abschätzungen der Dienstpferde haben sie darüber zu wachen, daß das ökonomische Interesse der Edgenossenschaft gegen unbillige Anforderungen der Pferde-Eigentümern gewahrt, gerechten Ansprüchen derselben jedoch Rechnung getragen werde.

§. 73. Am Ende jeden Monats reicht der Divisionalkriegskommissär dem Feldkriegskommissär einen Stat über die ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel an Lebensmitteln, Fuhrwerken und deren Bespannung ein. Gleiche Übersichten sind überdies jeweils nach größeren Dislokationen und nach Gefechten und Schlachten einzurichten.

§. 74. Unter den Divisionalkriegskommissären stehen:

1. Ein Stellvertreter, Major.

2. Die Regimentsquartiermeister der Infanterie und Kavallerie und die Quartiermeister der Artilleriebrigaden und des Feldlazareths.

3. Die Chefs der der Division direkt unterstellten Truppen-Einheiten, welche zugleich Komptable sind (§. 76).

4. Eine Verwaltungskompanie nach Art. 8 und 51 e, Taf. 17 der Militärorganisationen.

Den Divisionalkriegskommissären werden 3 subalterne Offiziere als Adjutanten und ein Stabssekretär zugethalten.

§. 75. Die Quartiermeister der Brigaden, Regimenter und Feldlazareths, sowie die Hauptleute der in keinem Regimenterverbande stehenden, aber der Division angehörenden oder ihr zugehörigen Truppenteile erhalten, was das Technische des Kommissariatedienstes betrifft, die Befehle und Instruktionen vom Divisionalkriegskommissär und befinden sich im Uebrigen zu den bezüglichen höheren Truppensführern in einem gleichen Verhältniß, wie der Divisionalkriegskommissär zum Kommandanten der Armeedivision.

In gleicher Weise stehen unmittelbar unter den Brigaden- und Regimentsquartiermeistern die Komptablen der Truppen-Einheiten als die vollziehenden Organe für den gesamten Kommissariatsdienst.

§. 76. Die Komptablen der Truppen-Einheiten sind:

für das Infanterie- und Schützenbataillon: Der Quartiermeister.

„ die Dragoner schwadron: Der Schwadronschef.

„ die Guldenkompanie: Der Kommandant.

„ die Artillerie: Die Hauptleute der Truppen-Einheiten; die Hauptleute der Abteilungen des Trainbataillons.

„ das Geniebataillon: Der Quartiermeister.

„ die Sanitätsgruppen: Der Quartiermeister des Feldlazareths.

§. 77. Die Verwaltungskompanie hat die Aufgabe:

Durch die Abteilung für Naturalversorgung der Armeedivision den nötigen Brod- und Fleischbedarf, sowie die übrigen Bedürfnisse an Naturalversorgung zu sichern und zu den Fasungen an den dafür bezeichneten Orten bereit zu halten;

durch die zugehörige Trainabteilung der Armeedivision einen Vorrath von Lebensmitteln für einige Tage nachzuführen;

durch die Magazinabteilung weitere Vorräthe zu sammeln, zu verwahren und eventuell in vermittelst Requisitionsfuhrwerken und Landwehrtrain mobil gemachten Magazinen nachzuführen.

c) Übergang vom Frieden zum Feldverhältnis.

§. 78. Für den Fall als der Oberkriegskommissär bei einer Armeeaufstellung vom Oberbefehlshaber zum Feldkriegskommissär ernannt werden sollte, übernimmt der Stellvertreter des Oberkriegskommissärs dessen Funktionen beim Militärdepartement. Der Oberkriegskommissär und dessen Stellvertreter können daher nicht gleichzeitig der aktiven Armee eingesetzt werden; ersterer in keiner andern Eigenschaft als in derjenigen des Feldkriegskommissärs.

§. 79. Für den eventuellen Fall, als der Kreiskriegskommissär anlässlich der alljährlichen Feststellung der Armeeeinteilung als Divisionskriegskommissär bezeichnet werden sollte, ernennt der Bundesrat gleichzeitig einen Stellvertreter für denselben, welcher die Funktionen des Kreiskriegskommissärs übernimmt, sobald dieser für einen aktiven Dienst aufgeboten wird.

(Schluß folgt.)

Militärschulen im Jahre 1876.

I. Generalstab.

A. Abtheilungs-Arbeiten.

Vom 2. Januar bis 29. Juni in Bern.

B. Rekognoszirung.

Vom 16. September bis 13. Oktober in Bern.

C. Generalstabschulen.

1. Schule für Hauptleute: Vom 5. Juli bis 10. Sept. in Bern.

2. Schule für Oberslieutenants und Majore: Vom 2. Novbr. bis 12. Dezember in Bern.

II. Infanterie.

A. Instruktoren-Schule.

Vom 6. März bis 19. März in Thun.

B. Offizierbildungsschulen.

1. Für den I. Kreis vom 2. Okt. bis 12. Nov. in Yverdon.
2. " " II. " 2. Okt. bis 12. Nov. in Colombier.
3. " " III. " 20. Okt. bis 30. Nov. in Bern.
4. " " IV. " 11. Juli bis 21. Aug. in Luzern.
5. " " V. " 16. Okt. bis 26. Nov. in Solothurn.
6. " " VI. " 18. Juli bis 28. Aug. in Zürich.
7. " " VII. " 2. Okt. bis 12. Nov. in Herisau.
8. " " VIII. " 26. Sept. bis 6. Nov. in Bellinzona.

C. Rekrutenschulen.

I. Armeedivision. 1) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Waadt, Genf und Wallis vom 5. April bis 19. Mai in Yverdon. 2) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Yverdon. 3) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Yverdon.

II. Armeedivision. 4) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (Jura) vom 5. April bis 19. Mai in Colombier. 5) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der nämlichen Kantone vom 9. Juni bis 23. Juli in Colombier. 6) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone vom 8. August bis 21. September in Colombier.

III. Armeedivision. 7) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten des Kantons Bern (III) vom 29. März bis 12. Mai in Bern. 8) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten des Kantons Bern vom 9. Juni bis 23. Juli in Bern. 9) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten des Kantons Bern vom 18. August bis 1. Oktober in Bern.

IV. Armeedivision. 10) Zwei Fünfttheile der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Bern (IV), Luzern, Obwalden, Nidwalden und Zug vom 29. März bis 12. Mai in Luzern. 11) Zwei Fünfttheile der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der

nämlichen Kantone vom 24. Mai bis 7. Juli in Luzern. 12) Ein Fünftteil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone, sowie die Lehrerrekruten sämtlicher Kreise vom 3. September bis 17. Oktober in Luzern.

V. Armeedivision. 13) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Solothurn, Baselland, Baselstadt und Aargau vom 29. März bis 12. Mai in Aarau. 14) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der nämlichen Kantone vom 2. Juni bis 16. Juli in Aarau. 15) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone vom 29. Juli bis 11. Sept. in Aarau.

VI. Armeedivision. 16) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Schaffhausen, Zürich und Schwyz (VI) vom 5. April bis 19. Mai in Zürich. 17) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der nämlichen Kantone vom 31. Mai bis 14. Juli in Schaffhausen. 18) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone vom 17. September bis 31. Oktober in Zürich.

VII. Armeedivision. 19) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der Kantone Thurgau, St. Gallen und beider Appenzell vom 5. April bis 19. Mai in Herisau. 20) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Hälfte der Trompeterekruten der nämlichen Kantone vom 7. Juni bis 21. Juli in Herisau. 21) Ein Dritttheil der Infanterierekruten und die Tambourrekruten der nämlichen Kantone vom 9. August bis 22. September in Herisau.

VIII. Armeedivision. 22) Infanterierekruten, Trompeterekruten und Tambourrekruten des Kantons Tessin und italienisch sprechende des Kantons Graubünden vom 31. März bis 14. Mai in Bellinzona. 23) Infanterierekruten des Kantons Graubünden (ercl. italienisch sprechende) und Glarus, Trompeterekruten der Kantone Graubünden, Glarus, Uri, Schwyz (VII) und Wallis vom 12. Juni bis 26. Juli in Chur. 24) Infanterierekruten der Kantone Uri, Schwyz (VIII) und Wallis, Tambourrekruten der Kantone Graubünden, Glarus, Uri, Schwyz und Wallis vom 9. August bis 22. September in Altst.

Lehrer-Rekrutenschule. Lehrer-Rekruten aller Divisionenkreise vom 3. September bis 17. Oktober in Luzern.

(Fortsetzung folgt.)

U n s i a u d.

Deutsches Reich. (Soh.) Es kursirt in den Tagesblättern die Nachricht, daß in Deutschland die eingeführte Konstruktion der Metallhülse zur Patrone des Mausergewehres einer Umgestaltung unterworfen werde und zwar im Sinne einer neuen Konstruktion Podewils.

Wir sind nun im Falle, aus zuverlässiger Quelle mittheilen zu können, daß Herr General von Podewils keine neue Hülse konstruit hat und daß man mit der eingeführten Ordonnanz-Patrone und ihren Eigenschaften zufrieden ist.

Die Aenderung eines in Deutschland erst kürzlich eingeführten Gegenstandes dieser Art ließ sich auch bei der dortigen Gründlichkeit der vorgängigen Proben kaum erwarten. —

England. (Feldgeschütze.) Der englischen Artillerie ist eine unangenehme Überraschung bereitet. Wie bekannt, geht die Tendenz der neuesten Kriegsführung dahin: auch im Felde das möglich schwere Kaliber von Geschützen zu verwenden, natürlich mit möglichster Manövrefähigkeit. Ein britischer Artillerie-Lieutenant, Herr Pratt, hat nun gleichsam offiziell in einem Fachblatte nachgewiesen, daß die deutschen Feldgeschütze in der Schwere des Geschosses und der Anfangsgeschwindigkeit überlegen, und Kanonen, Lafette und Munition dabei zusammen leichter, also manövrefähiger als die britischen 9- und 16-Pfünder sind; daß die deutsche Shrapnelhülse 122 Kugeln, die Woolwichgranate nur 63 enthält. In den Verhandlungen der Royal-Artillery-Institution steht das Nähere darüber zu lesen. Es sollen denn auch bereits schwerere Kaliber als der 16-Pfünder in Ar-